

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 65100 - 229/25 IV

Bonn, den 13. März 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-
chilenischen Briefwechsel vom 6. September
1952 betreffend die zollfreie Einfuhr von
50 000 t Chile-Salpeter in der Zeit vom
1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundes-
tages herbeizuführen.

Ein Überdruck des Briefwechsels vom 6. September 1952 sowie des
Handelsvertrages zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Chile vom 2. Februar
1951 ist beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 102. Sitzung am 6. März 1953 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Ge-
setzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über den deutsch-chilenischen Briefwechsel vom 6. September 1952 betreffend
die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chile-Salpeter in der Zeit vom 1. Juli 1952
bis 30. Juni 1953

Der Bundestag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel I

Dem in Bonn am 6. September 1952 unterzeichneten deutsch-chilenischen Briefwechsel betreffend zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chile-Salpeter in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 wird zugestimmt.

Artikel II

Der Briefwechsel wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Der Tag, an dem die durch den Briefwechsel getroffene Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Natürlicher Natron-Salpeter ist eines der wenigen namhaften Ausfuhrsgüter Chiles. Er steht zwar in Konkurrenz zu den deutschen synthetischen Stickstoff-Düngern, jedoch hat sich der natürliche Chile-Salpeter, obwohl er wesentlich teurer ist als das vergleichbare synthetische Inlandsprodukt, seinen Markt erhalten. Er ist aber nur absetzbar, wenn der 20%ige Zoll nicht zur Erhebung kommt.

Infolge der politischen, staatsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Verhältnisse wurden bisher die Abkommen über Chile-Salpeter in Verbindung mit der Zollbefreiung nur kurzfristig abgeschlossen. Die letzte Vereinbarung gemäß Torquay-Protokoll vom 21. April 1951 ist am 30. Juni 1952 abgelaufen. Der

neue Briefwechsel vom 6. September 1952 sieht die Verlängerung um wieder ein Jahr bis zum 30. Juni 1953 unter Beschränkung auf eine Menge bis zu 50 000 t vor. Inwieweit diese Menge ausgenutzt wird, hängt von den Produktions- und Marktverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland ab. Eine besondere Gegenleistung ist nicht vereinbart. Sie ist jedoch darin zu erblicken, daß Chile seine Bereitwilligkeit beibehält, auch weiterhin erhebliche Mengen an Kupfererzen und Konzentraten im Clearingwege über das handelsvertraglich vereinbarte Maß hinaus zu liefern.

Der Briefwechsel bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundestages, weil er eine Änderung des Zolltarifs zum Ziel hat.

A b s c h r i f t

Der Bundesminister für Wirtschaft
Abteilung V (Außenwirtschaft)
VB 3 — 51 843/52

Bonn, den 6. September 1952
Fernruf 30161

An den
Geschäftsträger der Republik Chile
Exzellenz Camilo Riccio

Bonn
Am Friedensplatz 1

Sehr geehrter Herr Geschäftsträger!

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung bereit ist, für die Einfuhr von Chilesalpeter (natürlicher Natronsalpeter, Position 2869 B und 3102 A des deutschen Zolltarifs) bis zu 50 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 im Anschluß an das Protokoll von Torquay vom 21. April 1951 Zollfreiheit zu gewähren. Ich bitte, mir das Einverständnis Ihrer Regierung übermitteln zu wollen, daß diese Vereinbarung als eine Änderung der Zollzugeständnisliste XXXIII des GATT (Bundesrepublik

Deutschland) zu betrachten und von beiden Staaten dem Generalsekretariat des GATT mitzuteilen ist.

Die Frage der grundsätzlichen Aufnahme der Zollbefreiung für Chilesalpeter in dem zwischen unseren Ländern geschlossenen Handelsabkommen wird seitens meiner Regierung mit tunlicher Beschleunigung geprüft werden.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. von Maltzan

Abschrift von Übersetzung

Embajada de Chile
Nr. 577/97.

Bonn, den 6. September 1952

An den Leiter der Außenhandelsabteilung
des Bundesministeriums für Wirtschaft
Herrn Dr. von Maltzan
Bonn

Herr Ministerialdirektor!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang
der Note vom heutigen Tage mit folgendem
Wortlaut zu bestätigen:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen,
daß meine Regierung bereit ist, für die
Einfuhr von Chilesalpeter (natürlicher
Natronsalpeter, Position 2869 B und
3102 A des deutschen Zolltarifs) bis zu
50 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis
30. Juni 1953 im Anschluß an das Pro-
tokoll von Torquay vom 21. April 1951
Zollfreiheit zu gewähren. Ich bitte, mir
das Einverständnis Ihrer Regierung über-
mitteln zu wollen, daß diese Verein-
barung als eine Änderung der Zollzu-
geständnisliste XXXIII des GATT (Bun-
desrepublik Deutschland) zu betrachten
und von beiden Staaten dem General-
sekretariat des GATT mitzuteilen ist.

Die Frage der grundsätzlichen Auf-
nahme der Zollbefreiung für Chilesal-
peter in dem zwischen unseren Ländern
geschlossenen Handelsabkommen wird
seitens meiner Regierung mit tunlicher
Beschleunigung geprüft werden.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger,
den Ausdruck meiner vorzüglichen
Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen zum Ausdruck zu
bringen, daß die Regierung der Republik
Chile mit dem in der vorerwähnten Note
enthaltenen Vorschlag einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Ministerialdirektor,
den Ausdruck meiner vorzüglichen Hoch-
achtung.

Siegel:
Embajada de Chile
en Alemania

gez. Camilo Riccio

Handelsvertrag

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Republik Chile

Von dem Wunsche geleitet, die allgemeinen und insbesondere die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile zu entwickeln und zu fördern, haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Chile nachstehende Vereinbarungen getroffen:

Artikel I

Die Hohen Vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die unbedingte und unbeschränkte Meistbegünstigung hinsichtlich aller Zölle und anderen Abgaben jeder Art, die die Einfuhr oder Ausfuhr belasten oder anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden sowie bezüglich derjenigen Abgaben, die die zwischenstaatliche Überweisung von Geldmitteln zur Bezahlung der Einfuhr oder Ausfuhr belasten. Das gleiche gilt für die Art und Weise der Erhebung dieser Zölle und Abgaben sowie für die Vorschriften und Förmlichkeiten, die die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen.

Die Hohen Vertragschließenden Teile kommen weiterhin überein, daß

- a) die Erzeugnisse, die aus dem Gebiet des einen der Hohen Vertragschließenden Teile stammen und in das Gebiet des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles eingeführt werden, insoweit frei sind von inneren Steuern und anderen inneren Abgaben irgendwelcher Art, als diese diejenigen überschreiten, die unmittelbar oder mittelbar die gleichartigen Erzeugnisse einheimischen Ursprungs belasten. Ferner wird dann, wenn keine inländische wesentliche Produktion gleichartiger Waren einheimischen Ursprungs besteht, keiner der Hohen Vertragschließenden Teile neue oder höhere innere Abgaben auf die aus dem Gebiet des anderen Teiles stammenden Erzeugnisse legen mit der Absicht, die Produktion von mit ihnen unmittelbar im Wettbewerb stehenden Waren oder die Produktion der an ihre Stelle tretenden Erzeugnisse, die nicht in analoger Weise belastet sind, zu schützen,

- b) die Erzeugnisse des Gebietes des einen der Hohen Vertragschließenden Teile, die in das Gebiet des anderen der Hohen Vertragschließenden Teile eingeführt werden, nicht einer weniger günstigen Behandlung unterworfen werden sollen, als sie gleichartigen Erzeugnissen einheimischen Ursprungs gewährt wird, und zwar in bezug auf alle Gesetzesbestimmungen, Verwaltungsanordnungen und Vorschriften bezüglich des Verkaufs, des Verkaufsangebotes, des Ankaufs, der Beförderung, der Verteilung und der Verwendung auf dem inneren Markt. Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer verbieten nicht die Anwendung verschiedenartiger Beförderungstarife, die ausschließlich auf die wirtschaftliche Verwendung der Beförderungsmittel, nicht aber auf den Ursprung der Erzeugnisse gegründet sind.

Ausgenommen von der Meistbegünstigung sind

- a) die Vergünstigungen, Privilegien, Sondernachlässe usw., die einer der Hohen Vertragschließenden Teile seinen Nachbarstaaten eingeräumt hat oder einräumen wird,
- b) die Vergünstigungen, Privilegien, Sondernachlässe usw., die sich aus einer Zollunion ergeben, welcher einer der Hohen Vertragschließenden Teile angehört oder angehören wird.

Artikel II

Die Hohen Vertragschließenden Teile erklären ihre Absicht, die Schifffahrt zwischen ihren Ländern zu fördern und kommen dahin überein, sich in den die Schifffahrt betreffenden Angelegenheiten alle Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Vergünstigungen, Befreiungen und Ausnahmen zu gewähren, die einer der Hohen Vertragschließenden Teile den Schiffen irgendeines anderen Staates gegenwärtig zugesteht oder in Zukunft zugestehen wird; diese sollen gleichzeitig und bedingungslos ohne Ansuchen und ohne Gegenleistung auf die Schiffe des anderen Teiles ausgedehnt werden; hierbei ist es ihre Ab-

sicht, die Schifffahrt jedes Teiles in jeder Hinsicht derjenigen des meistbegünstigten Landes gleichzustellen. Die Staatsangehörigen des einen Hohen Vertragsschließenden Teiles sollen das Recht haben, mit ihren Schiffen und ihren Ladungen unbehindert alle Plätze und Häfen in den Gebieten des anderen Teiles aufzusuchen unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen irgendeines anderen Landes. In bezug auf Tonnage-, Hafen-, Lotsen-, Quarantäne- oder ähnliche Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder für Rechnung des Staates, öffentlicher Behörden, von Unternehmern oder Unternehmungen irgendwelcher Art erhoben werden, sollen die Schiffe jedes Hohen Vertragsschließenden Teiles in den Häfen des anderen Teiles die gleiche Behandlung erfahren wie die Schiffe irgendeines anderen Landes.

Die gleiche Behandlung soll auch auf diejenigen Schiffe Anwendung finden, die von Angehörigen eines der Hohen Vertragsschließenden Teile gechartert werden.

Ausgenommen von dieser Behandlung sollen die Vergünstigungen sein, die von einem der Hohen Vertragsschließenden Teile in der Küstenschifffahrt gewährt sind oder künftig gewährt werden.

Artikel III

Steuern, welche die Einkünfte aus dem Betrieb von Unternehmen der Seeschifffahrt treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

Artikel IV

Zur Erleichterung der Durchführung dieses Vertrages werden die Hohen Vertragsschließenden Teile eine ständige deutsch-chilenische Gemischte Kommission bilden, die aus zwei örtlichen Ausschüssen mit je vier Mitgliedern besteht und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Chile haben wird. Die beiden örtlichen Aus-

schüsse werden aus je zwei Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile bestehen.

Es steht den Hohen Vertragsschließenden Teilen frei, für die genannten Ausschüsse Sachverständige zu benennen, soweit sie dies für zweckdienlich erachten.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile geben sich die Zusammensetzung der Ausschüsse innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages bekannt.

Artikel V

Der vorliegende Vertrag soll in Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile ratifiziert werden und 15 Tage nach Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft treten. Er ist für den Zeitraum eines Jahres vom Datum seines Inkrafttretens an wirksam. Er gilt jeweils als für ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres gekündigt wird.

Geschehen in Hamburg in vier Ausfertigungen, und zwar zwei in deutscher und zwei in spanischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist,

am 2. Februar 1951

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

gezeichnet:

Dr. Ludwig Imhoff
(Dr. Ludwig Imhoff)

Für die Regierung
der Republik Chile

gezeichnet:

Camilo Riccio
(Camilo Riccio)

Die Deutsche Delegation
Der Vorsitzende

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Generalkonsul!

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung sich verpflichtet, für die Einfuhr von Chile-Salpeter (natürlicher Natronsalpeter, Position 303 des deutschen Zollltarifs) während des ersten Jahres der Laufzeit des Abkommens über den Zahlungs- und Warenverkehr Zollfreiheit vom 18. Oktober 1950 an zu gewähren.

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

g e z. D r. L u d w i g I m h o f f

Herrn
Camilo Riccio
Generalkonsul von Chile
Hier

Consulado General de Chile

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang der Note vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung sich verpflichtet, für die Einfuhr von Chile-Salpeter (natürlicher Natron-Salpeter, Position Nr. 303 des deutschen Zollltarifs) während des ersten Jahres der Laufzeit des Abkommens über den Zahlungs- und Warenverkehr Zollfreiheit vom 18. Oktober 1950 an zu gewähren.

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als binden-

der Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen zum Ausdruck zu bringen, daß die Regierung der Republik Chile mit dem in der vorerwähnten Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

g e z. C a m i l o R i c c i o

An den
Herrn Vorsitzenden
der Deutschen Delegation
Hier

Die Deutsche Delegation
Der Vorsitzende

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Generalkonsul!

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß gelegentlich der Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile Einverständnis darüber erzielt worden ist, daß die Vorschriften dieses Handelsvertrages auch auf diejenigen Sektoren von Groß-Berlin Anwendung finden, die von der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsmacht besetzt sind.

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

g e z. D r. L u d w i g I m h o f f

Herrn
Camilo Riccio
Generalkonsul von Chile
Hier

Consulado General de Chile

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang der Note vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß gelegentlich der Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile Einverständnis darüber erzielt worden ist, daß die Vorschriften dieses Handelsvertrages auch auf diejenigen Sektoren von Groß-Berlin Anwendung finden, die von der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsmacht besetzt sind.

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen zum Ausdruck zu bringen, daß die Regierung der Republik Chile mit dem in der vorerwähnten Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

g e z. C a m i l o R i c c i o

An den
Herrn Vorsitzenden
der Deutschen Delegation
Hier

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung es begrüßen würde, wenn in bezug auf Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle und Warenzeichen die nachstehenden Grundsätze als wesentlicher Bestandteil des Handelsvertrages zwischen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland angesehen würden:

- a) Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile gewährt den natürlichen und juristischen Personen des anderen Teiles in bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Erneuerung von gewerblichen Schutzrechten (Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle, Warenzeichen) Inländerbehandlung.
- b) Die gewerblichen Schutzrechte, die in Chile zugunsten von deutschen natürlichen oder juristischen Personen bereits vor dem 23. Dezember 1943 eingetragen worden sind (deutsche Altrechte), werden in Chile von seiten des Staates nicht Ge-

genstand neuer Beschlagnahmen, Einziehungen oder Übertragungen auf dritte Personen sein.

- c) Die Einfuhr von Waren, bei deren Herstellung, Kennzeichnung oder Umhüllung deutsche Altrechte Verwendung finden, ist in Chile zulässig mit Ausnahme derjenigen, deren Rechte durch Verfügungen der Chilenischen Regierung nach dem 23. Dezember 1943 auf dritte Personen übertragen worden sind, es sei denn, daß sich die Erwerber mit den deutschen Eigentümern über den Gebrauch solcher Rechte verständigt haben sollten.

Die Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern abgeschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Camilo Riccio

An den
Herrn Vorsitzenden
der Deutschen Delegation
Hier

Herr Generalkonsul!

Ich habe die Ehre, Ihre Note vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung es begrüßen würde, wenn in bezug auf Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle und Warenzeichen die nachstehenden Grundsätze als wesentlicher Bestandteil des Handelsvertrages zwischen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland angesehen würden:

- a) Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile gewährt den natürlichen und juristischen Personen des anderen Teiles in bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Erneuerung von gewerblichen Schutzrechten (Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Muster und Modelle, Warenzeichen) Inländerbehandlung.
- b) Die gewerblichen Schutzrechte, die in Chile zugunsten von deutschen natürlichen oder juristischen Personen bereits vor dem 23. Dezember 1943 eingetragen worden sind (deutsche Altrechte), werden in Chile von seiten des Staates nicht Gegenstand neuer Beschlagnahmen, Einziehungen oder Übertragungen auf dritte Personen sein.

- c) Die Einfuhr von Waren, bei deren Herstellung, Kennzeichnung oder Umhüllung deutsche Altrechte Verwendung finden, ist in Chile zulässig mit Ausnahme derjenigen, deren Rechte durch Verfügungen der Chilenischen Regierung nach dem 23. Dezember 1943 auf dritte Personen übertragen worden sind, es sei denn, daß sich die Erwerber mit den deutschen Eigentümern über den Gebrauch solcher Rechte verständigt haben sollten.

Die Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern abgeschlossenen Handelsvertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen zum Ausdruck zu bringen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem in der vorerwähnten Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

g e z. D r. L u d w i g I m h o f f

Herrn Camilo Riccio
Generalkonsul von Chile
H i e r

Die Deutsche Delegation
Der Vorsitzende

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Generalkonsul!

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung wünscht, daß während der Laufzeit des Handelsvertrages die Reisen deutscher und chilenischer Wissenschaftler, Techniker und Landwirte in die beiderseitigen Länder begünstigt werden, um dadurch die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile zu fördern.

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bindender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Vertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

g e z. D r. L u d w i g I m h o f f

Herrn
Camilo Riccio
Generalkonsul von Chile
H i e r

Consulado General de Chile

Hamburg, den 2. Februar 1951

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang der Note vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung wünscht, daß während der Laufzeit des Handelsvertrages die Reisen deutscher und chilenischer Wissenschaftler, Techniker und Landwirte in die beiderseitigen Länder begünstigt werden, um dadurch die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile zu fördern.

Diese Note, zusammen mit der dazugehörigen Antwortnote, soll als bin-

dender Bestandteil des heute zwischen unseren Ländern geschlossenen Vertrages betrachtet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalkonsul, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen zum Ausdruck zu bringen, daß die Regierung der Republik Chile mit dem in der vorerwähnten Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

g e z. C a m i l o R i c c i o

An den
Herrn Vorsitzenden
der Deutschen Delegation
H i e r